

ober Gerichtshöfe, den Reichshofrath in Wien, und das Reichskammergericht in Weylar.

Vor dieses Oberhaupt und diese Tribunale bringen die Reichsherrschaften ihre Klagen gegen einander, die regierenden Herren ihre Beschwerden gegen ihre Unterthanen; und die Unterthanen gegen ihre regierenden Herren. Es versteht sich, daß dieß nur die schwächeren thun und leiden; die mächtigeren machen ihre Sache mit dem Degen aus, bringen ihre Unterthanen durch das Militair zur Ruhe, und würden es diesen sehr übel nehmen, wenn sie klagen wollten. Auch ist den Unterthanen vieler mächtigen Reichsfürsten das Recht, die letzte Entscheidung ihrer Rechtsfachen von diesen Tribunalen zu verlangen, genommen oder sehr eingeschränkt worden.

Wenn eine von den Deutschen Herrschaften gegen den Kaiser, oder gegen die Reichsgerichte sich widerspänstig bezeigt, wird sie in die Acht erklärt; das heißt, man erklärt sie für einen Feind des gesammten Reichs; alle Stände des Reichs werden aufgeboden, ihre Kriegsmacht gegen dieselbe in Bewegung zu setzen, wenn es eine mächtige Herrschaft ist. So wurde Friedrich im Jahre 1757 in die Reichsacht erklärt; er nahm sich aber die Freiheit, sich nicht daran zu kehren und die Reichsarmee, als Execu-
tions-